

Geschäftsverzeichnisnr. 4297
Urteil Nr. 80/2008 vom 15. Mai 2008

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 28 und 30 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 28. Juni 2006 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit gegen die « Namufood » PGmbH und die VoG « Partena », dessen Ausfertigung am 26. September 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Stehen die Artikel 28 und 30 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen, durch die Artikel 6 des Gesetzes vom 3. April 1995 abgeändert wird, in Übereinstimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie eine rückwirkende Anwendung vorsehen? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Artikel 28 § 1 und 30 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen.

Artikel 28 § 1 dieses Gesetzes ändert Artikel 6 des Gesetzes vom 3. April 1995 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Maßnahmen ab.

Das Gesetz vom 3. April 1995 bezweckt unter anderem, den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern über ein Nettowachstum der Beschäftigung zu ermöglichen. Artikel 2 dieses Gesetz gewährt Ermäßigungen auf Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit für neue Arbeitnehmer, die ab dem 1. Januar 1995 eingestellt werden. Er beauftragt den König, « durch einen im Ministerrat beratenen Erlass [festzulegen], was unter gleichwertigem Arbeitsvolumen und Nettowachstum der Anzahl Arbeitnehmer zu verstehen ist ». Dieser Vorteil wird während der Dauer der Vereinbarung und spätestens bis zum 31. Dezember 1996 gewährt. Artikel 6 dieses Gesetzes sieht die Möglichkeit vor, die Ermäßigungen auf Beiträge von Arbeitgebern zurückzufordern, die zu Unrecht in den Vorteil der Maßnahme gelangt sind.

B.1.2. Vor seiner Abänderung durch Artikel 28 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 bestimmte Artikel 6 des Gesetzes vom 3. April 1995:

« Wenn festgestellt wird, dass die in Anwendung dieses Titels getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten wurden, oder wenn festgestellt wird, dass die Nettozunahme der Personalstärke zurückzuführen ist auf Verlagerungen zwischen Unternehmen, die zur selben Gruppe oder zum selben Wirtschaftsgebilde gehören, wird dem Arbeitgeber die Rückzahlung der gesamten oder teilweisen zu Unrecht erhaltenen Vorteile auferlegt.

Der König legt die Voraussetzungen und Modalitäten für die Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Vorteile fest. Er definiert ebenfalls den Begriff ' Unternehmen, die zur selben Gruppe oder zum selben Wirtschaftsgebilde gehören ' ».

Der in Absatz 2 dieser Bestimmung vorgesehene königliche Erlass ist nie ergangen.

B.1.3. Artikel 28 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 ersetzt in Absatz 1 dieser Bestimmung die Wortfolge « zurückzuführen ist auf Verlagerungen zwischen Unternehmen, die zur selben Gruppe oder zum selben Wirtschaftsgebilde gehören » durch die Wortfolge « zurückzuführen ist auf die Übernahme oder die Fusion eines oder mehrerer Arbeitgeber oder auf die Verlegung von Personal, die den übertragenden Arbeitgeber veranlasst hat, das Arbeitsvolumen im Vergleich zu dem der Verlegung vorhergehenden Quartal zu verringern ».

B.1.4. Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 bestimmt, dass Artikel 28 § 1 mit 1. Januar 1995 wirksam wird.

B.2. Die Zielsetzung von Artikel 28 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 wurde folgendermaßen dargelegt:

« Mit der Abänderung von Artikel 6 des Gesetzes vom 3. April 1995 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Maßnahmen [...] will die Regierung den zuständigen Instanzen ein geeignetes Instrument zur Verfügung stellen, um die Anwendung in ihrer Gesamtheit der Beitragsreduzierungen zu ermöglichen, die sich aus den in den obengenannten Gesetzen genannten Beschäftigungsabkommen ergeben.

Diese Abänderungen beziehen sich insbesondere auf die Folgen für die o.a. Verringerungen der Nettozunahme der Personalstärke für den Arbeitgeber, wenn diese zurückzuführen ist auf Fusion, Eingliederung oder Verlagerung von Personal » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1269/3, SS. 3-4).

Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber

« der ungerechtfertigten Gewährung von Beitragsreduzierungen vorbeugen, auf die man sich im Rahmen von Beschäftigungsabkommen geeinigt hatte für den Fall einer Fusion oder

Eingliederung von Unternehmen oder für den Fall, dass Arbeitnehmer mit einer Herabsetzung des Arbeitsvolumens als Folge verlegt werden » (ebenda, 1997-1998, Nr. 1269/4, SS. 46-47).

B.3. Das Arbeitsgericht Lüttich fragt den Hof, ob die Rückwirkung, die Artikel 30 § 1 dem Artikel 28 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 verleihe, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei. Der Hof wird gebeten, die Rückwirkung von Artikel 28 zu prüfen, insofern sie zur Folge habe, rückwirkend einem Unternehmen, das infolge einer Übertragung von Arbeitnehmern aus einem anderen Unternehmen, das nicht mit ihm verbunden gewesen sei, und dessen Beschäftigungsvolumen abgenommen habe, diese Arbeitnehmer eingestellt habe, den Vorteil der Beitragsermäßigungen zu entziehen.

B.4. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen entspricht einer Garantie zur Vorbeugung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie macht es erforderlich, dass der Inhalt des Rechts vorhersehbar und zugänglich ist, so dass jeder in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung vorhersehen kann, und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem diese Handlung durchgeführt wird.

Die Rückwirkung kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie für die Umsetzung einer Zielsetzung im Interesse der Allgemeinheit unentbehrlich ist.

B.5. Bei der Beurteilung des angeführten Allgemeininteresses zur Rechtfertigung der Rückwirkung der beanstandeten Maßnahme muss man sich der Zielsetzung zuwenden, die der Gesetzgeber bei der Annahme des Gesetzes vom 3. April 1995 vor Augen hatte.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz wird deutlich ersichtlich, dass mit der Regelung der Beschäftigungsabkommen darauf abgezielt wurde, « Sektoren und Unternehmen die Möglichkeit zu geben, Beschäftigungsabkommen abzuschließen, die mit einer Nettozunahme der Beschäftigung einhergehen ». Der Staat wollte « diese zusätzlichen Einstellungen mit der Gewährung einer Herabsetzung der LASS-Arbeitgeberbeiträge für jede netto zusätzliche Einstellung fördern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1994-1995, Nr. 1721/1, S. 1).

Die königlichen Erlasse, die in den Artikeln 2 und 6 dieses Gesetzes vorgesehen sind, sind nicht angenommen worden, so dass die mangelnde Deutlichkeit der in dieser Gesetzgebung verwendeten Begriffe nicht zu dem Zeitpunkt, als sie angewandt werden mussten, behoben werden konnte.

Die in der ursprünglichen Gesetzesbestimmung unzureichend präzierte Definition der Kategorie von Arbeitgebern, von denen die zu Unrecht erhaltenen Vorteile zurückverlangt werden konnten, und das Nichtvorhandensein des königlichen Erlasses, in dem diese Definition hätte präzisiert werden sollen, entbanden die Arbeitgeber, die der Meinung waren, Anspruch auf die Vorteile erheben zu können, nicht von der Verpflichtung, die Zielsetzung des ursprünglichen gesetzgebenden Auftretens zu berücksichtigen, mit dem schon auf die Zunahme des realen Arbeitsvolumens mittels Schaffung neuer Arbeitsplätze abgezielt wurde.

B.6. Indem die Arbeitgeber einfach Arbeitnehmer von einem Unternehmen auf ein anderes übertragen, selbst wenn diese Unternehmen nicht derselben Gruppe oder derselben Wirtschaftseinheit angehören, können sie nicht behaupten, das Nettovolumen der Beschäftigung zu erhöhen. Sie tragen nicht zur Verwirklichung der Ziele der zwischen den Sozialpartnern geschlossenen Vereinbarungen im Hinblick auf die Förderung der Beschäftigung bei und sind nicht von den Maßnahmen betroffen, die der Gesetzgeber ergriffen hat, um die Verwirklichung dieser Vereinbarungen zu ermöglichen und zusätzliche Nettoeinstellungen zu stimulieren.

B.7. Bei der rückwirkenden Abänderung des Wortlautes von Artikel 6 des Gesetzes vom 3. April 1995 hat der Gesetzgeber sich also darauf beschränkt, die Bestimmung zu präzisieren und klarer zu gestalten, ohne ihre Zielsetzung zu ändern. Aus dem Umstand, dass gewisse Übertragungen von Personal zwischen Unternehmen, die in der wörtlich ausgelegten ursprünglichen Bestimmung nicht, nach ihrer Abänderung hingegen wohl vorgesehen waren, kann nicht abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber für die betroffenen Unternehmen eine Rechtsunsicherheit eingeführt hätte, die im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehen würde.

B.8. Im Übrigen galt die zwischen den Sozialpartnern im Hinblick auf die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen geschlossene Vereinbarung, deren Ausführung durch das Gesetz vom 3. April 1995 erleichtert und unterstützt werden sollte, für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996. Folglich war die Rückwirkung der fraglichen Bestimmung notwendig, damit Artikel 6 des Gesetzes vom 3. April 1995 in angemessener Weise für den Zeitraum, in dem die Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern angewandt werden sollte, wirksam sein konnte.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 28 § 1 und 30 § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Mai 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior